

BILDUNG & ARBEIT

1. Bildungstag 2025 mit Dr. Steffi Burkhart und Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger

Talente fördern, Generationen verbinden - Erfolgsstrategien für das Personalmanagement der Zukunft

In einer dynamischen und sich ständig wandelnden Arbeitswelt stehen HR-Verantwortliche vor der Herausforderung, Talente zu erkennen, Potenziale zu fördern und den Generationenmix erfolgreich zu managen. Vom digitalen Wandel bis hin zu neuen Arbeitsmodellen - es gilt, die richtigen Weichen zu stellen, um als Unternehmen langfristig erfolgreich zu sein.

Beim Bildungstag 2025 der WKOÖ sparte.industrie und der WKOÖ Abteilung Bildungspolitik beleuchten Dr. Steffi Burkhart und Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger, wie Sie in einer zunehmend diverseren Belegschaft Potenziale fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen optimieren können.

Termin: Dienstag, 14. Jänner 2025, 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Oberösterreich, Julius-Raab-Saal, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Vortragende: Dr. Steffi Burkhart, Expertin New Work, Gen Y & Z, Change- & Talent-Management
Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger, Genetiker

Melden Sie sich [jetzt](#) an!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

2. Anspruch auf Schichtzulage nach dem KV-Metallindustrie Arbeiter

Im Betrieb des beklagten Gießereiunternehmens wird in Wechselschichten (erste Schicht von 6:00 bis 14:00 Uhr; zweite Schicht von 14:00 bis 22:00 Uhr; dritte Schicht von 22:00 bis 6:00 Uhr) gearbeitet. Es kommt vor, dass Arbeitnehmer im Schichtplan nicht vorgesehene Zusatzschichten leisten oder bei Bedarf schon vor ihrer Schicht zu arbeiten beginnen ("Hineinarbeiten in die Schicht") bzw nach ihrer Schicht weiterarbeiten ("Herausarbeiten aus der Schicht"). Dabei fallen Mehr- und Überstunden an. Der Arbeitgeber zahlt die nach dem anwendbaren Kollektivvertrag für die eisen- und metallherstellende und -verarbeitende Industrie (Arb) vorgesehene Schichtzulage nur für Normalarbeitsstunden, nicht aber für Mehr- und Überstunden.

Strittig ist in dem vom Betriebsrat initiierten Verfahren der Anspruch der Arbeitnehmer auf Schichtzulagen für die dritte Schicht bzw auf Schichtzulagen für Mehr- und Überstunden, die bei Zusatzschichten oder Einspringschichten in einer zweiten bzw dritten Schicht geleistet werden. Auch ob sich der Arbeitgeber zu Recht auf die kollektivvertragliche Verfallsbestimmung berufen kann, wenn Schichtzulagen bei Überstunden vor und nach einer Schicht nicht binnen 6 Monaten nach Fälligkeit oder Bekanntwerden mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden, will der Betriebsrat mit seiner Feststellungsklage geklärt haben.

BILDUNG & ARBEIT

In letzter Instanz hat der OGH (zusammengefasst) wie folgt entschieden:

Die Schichtzulage gebührt wörtlich "bei Arbeiten in Wechselschichten" (Überschrift des Abschnitts XIV Pkt 6) bzw "bei Schichtarbeit" (Abschnitt XIV Pkt 6). In seinen Regelungen über die Arbeitszeit bezeichnet der KV-Metallindustrie "Schichtarbeit" auch als "mehrschichtige Arbeitsweise" (Abschnitt VI Pkt 21). Nach der Rechtsprechung ist "Schichtarbeit" bzw "mehrschichtige Arbeitsweise" eine Arbeitszeiteinteilung, bei der an einem oder mehreren Arbeitsplätzen innerhalb eines Tages verschiedene Arbeitnehmer in zeitlicher Aufeinanderfolge ihre Tagesarbeitszeit absolvieren. Dabei muss nicht jede Schicht aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmern bestehen. Ein "Schichtwechsel" wiederum liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn sich die Lage der Schicht nach dem Schichtplan ändert (vgl [§ 4a Abs 3 AZG](#)).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die betroffenen Arbeiter des beklagten Arbeitgebers diese Voraussetzungen erfüllen, also "Schichtarbeit" in diesem Sinn leisten. Der KV-Metallindustrie bietet keine Anhaltspunkte für ein abweichendes Begriffsverständnis der KV-Parteien: Dass die Arbeitszeit im "Schichtplan" nach Abschnitt VI Pkt 21 so einzuteilen ist, dass im Durchschnitt die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Schichtturnusses nicht überschritten wird, lässt entgegen der Ansicht des Arbeitgebers für sich allein nicht den Schluss zu, nach dem KV werde "Schichtarbeit" nur in der Normalarbeitszeit geleistet.

Abschnitt XIV Pkt 6 des KV-Metallindustrie regelt einen allgemeinen Anspruch auf Schichtzulage ohne Bezugnahme auf die arbeitszeitrechtliche Qualifikation der geleisteten Arbeitsstunde. Er differenziert insbesondere nicht zwischen der Normalarbeitszeit einerseits sowie Mehrarbeit und Überstunden andererseits, sondern stellt nur darauf ab, dass "Arbeiten in Wechselschichten" bzw "Schichtarbeit" geleistet werden bzw wird. Der isoliert betrachtete Wortlaut von Abschnitt XIV Pkt 6 erweckt damit den Eindruck, eine Schichtzulage gebühre für jede Arbeitsstunde in einer zweiten oder dritten Schicht, unabhängig von ihrer genauen zeitlichen Lage und ihrer arbeitszeitrechtlichen Qualifikation (als Normalarbeitszeit, Mehrarbeit oder Überstunde). Allgemein folgt aus Pkt 6: Wird eine Arbeitsstunde (laut Schichtplan) in einer ersten Schicht geleistet, gebührt keine Schichtzulage; wird sie in einer zweiten Schicht geleistet, gebührt eine Schichtzulage für die zweite Schicht; wird sie in einer dritten Schicht geleistet, gebührt eine Schichtzulage für die dritte Schicht. Eine abweichende Beurteilung der Höhe der Schichtzulage bei "Hineinarbeiten in eine Schicht" oder "Herausarbeiten aus einer Schicht" ist Pkt 6 nicht zu entnehmen.

Die systematische Zusammenschau von Abschnitt XIV Pkt 6 ("Schichtzulage bei Arbeiten in Wechselschichten") mit seinen Punkten 5 ("Nachtarbeitszulage"), 9 ("Überstundenzuschläge") und 13 bestätigt diese Auslegung mit einer Ausnahme betreffend Normal- und Mehrarbeitsstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr:

Pkt 5 gibt allen Arbeitern - unabhängig davon, ob sie Arbeiten in Wechselschichten leisten - einen Anspruch auf Nachtarbeitszulage für jede zwischen 22:00 und 6:00 Uhr geleistete Arbeitsstunde, "sofern es sich nicht um Überstunden handelt". Eine Nachtarbeitszulage gebührt daher für Normal- und Mehrarbeitsstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, nicht aber für Überstunden in diesem Zeitraum. Einen vergleichbaren Ausschluss der Schichtzulage für Überstunden gibt es in Pkt 6 nicht.

Der Hintergrund des Ausschlusses der Nachtarbeitszulage für Überstunden ergibt sich aus der systematischen Zusammenschau mit weiteren Regelungen des Abschnitts XIV: Nach Pkt 9 gebührt für Überstunden zwischen 20:00 und 6:00 Uhr (darin enthalten der gesamte Zeitraum, für den

BILDUNG & ARBEIT

Nachtarbeitszulage zustehen kann) ein Zuschlag von 100 Prozent. Nach Pkt 13 betragen die Überstunden- bzw Mehrarbeitsgrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung (ua) der Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge (bei 38,5 Wochenstunden Normalarbeitszeit) 1/143 des Monatslohns. Der KV-Metallindustrie normiert also (auch) für die Zeit, für die die Nachtarbeitszulage gebühren kann, einen höheren als den gesetzlichen Überstundenzuschlag ([§ 10 Abs 1 Z 1 AZG](#): 50 Prozent) und eine günstigere "andere Berechnungsart" iSd [§ 10 Abs 3 Satz 3 AZG](#). Im Gegenzug gebührt für Überstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr keine Nachtarbeitszulage. Für die Schichtzulage gibt es diese Wertung in Wortlaut und Systematik der Punkte 5, 6, 9 und 13 nicht.

Pkt 5 enthält eine einzige Einschränkung für die Schichtzulage, und zwar im letzten Satz: "Besteht Anspruch auf Nachtarbeitszulage, gebührt eine Zulage nach Punkt 6 nicht." Die (allgemeine) Nachtarbeitszulage geht also der (besonderen) Schichtzulage vor - Arbeiter, die eine Nachtarbeitszulage beanspruchen können, erhalten keine Schichtzulage. Finanziell hat das für sie keine Auswirkungen, weil die Nachtarbeitszulage nach dem KV genauso hoch ist wie die höchste Schichtzulage - jene für die dritte Schicht. Im Umkehrschluss folgt aus dem letzten Satz von Pkt 5: "Besteht kein Anspruch auf eine Nachtarbeitszulage, gebührt unter den Voraussetzungen von Pkt 6 eine Schichtzulage." Da es für Überstunden generell keine Nachtarbeitszulage gibt (arg: "sofern es sich nicht um Überstunden handelt"), bleibt der Anspruch auf die Schichtzulage für Überstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr bestehen. Für Arbeitsstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, die der Normalarbeitszeit oder der Mehrarbeit zuzuordnen sind, besteht aber ein Anspruch auf Nachtarbeitszulage - und damit kein Anspruch auf Schichtzulage.

Eine allgemeine Reihung, wie vom beklagten Arbeitgeber gewünscht - eine Schichtzulage sei nur zu zahlen, wenn weder eine Überstunde vorliege noch ein Anspruch auf Nachtarbeitszulage bestehe -, ist Wortlaut und Systematik der Punkte 5 und 6 nicht zu entnehmen. Eine solche Reihung ergibt sich auch nicht aus Abschnitt XIV Pkt 12, wonach bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nur der jeweils höchste Zuschlag gebühre: Diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich nur auf das Verhältnis von Zuschlägen "der Punkte 9 bis 11 sowie 14" (Überstundenzuschläge, Sonntagszuschlag, Feiertagsentlohnung sowie Zuschläge für Wochenend- bzw Feiertagsarbeiten bei einem vorübergehend auftretenden besonderen Arbeitsbedarf).

Für eine abweichende Ansicht der KV-Parteien als Normgeber mit dem Inhalt, der Anspruch auf Schichtzulage bei "Hineinarbeiten in eine Schicht" oder "Herausarbeiten aus einer Schicht" richte sich nach der Schicht, in die hineingearbeitet oder aus der herausgearbeitet werde, gibt es jedenfalls keinen Anhaltspunkt im Kollektivvertrag.

Als Auslegungsergebnis ist daher festzuhalten: Nach Wortlaut und Systematik von Abschnitt XIV Punkte 5 und 6 des KV-Metallindustrie gebührt für im Betrieb der Beklagten geleistete Arbeitsstunden in der dritten Schicht (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr), die als Normalarbeitszeit oder als Mehrarbeit zu qualifizieren sind, keine Schichtzulage (sondern eine Nachtarbeitszulage in der Höhe der Schichtzulage für die dritte Schicht). Von dieser Ausnahme abgesehen besteht der Anspruch auf Schichtzulage unabhängig von der arbeitszeitrechtlichen Einordnung der Arbeitsstunde - also auch für Mehr- und Überstunden. Der Anspruch hängt (nur) davon ab, zu welcher Zeit die Arbeitsstunde geleistet wird (gemäß Abschnitt XIV Pkt 6 keine Schichtzulage zwischen 6:00 und 14:00 Uhr [erste Schicht], Schichtzulage für die zweite Schicht von 14:00 bis 22:00 Uhr und Schichtzulage für die dritte Schicht von 22:00 bis 6:00 Uhr).

BILDUNG & ARBEIT

Nach Abschnitt XX des KV-Metallindustrie gelten für die Verjährung und den Verfall aller Ansprüche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften; auch für die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Entgelte gilt die 3-jährige Verjährungsfrist (Pkt 1). Abweichend davon müssen Überstundenvergütungen, Sonn- und Feiertagszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Reiseaufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit bzw Bekanntwerden mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden (Pkt 2).

Abschnitt XX Punkt 2 stellt nach seinem klaren Wortlaut auf die "Überstundenvergütung" ab. Dazu gehört schon rein begrifflich das gesamte Entgelt, das der Arbeiter für die Überstunde bezieht, also auch eine für die Überstunde auszahlende Schichtzulage. Auch für Schichtzulagen für Überstunden gilt daher die 6-monatige Verfallsfrist ab Fälligkeit oder Bekanntwerden (und nicht die gesetzliche Verjährungsfrist). Auf Mehrarbeit dagegen bezieht sich Pkt 2 nicht - für Schichtzulagen für Mehrstunden gilt daher nicht die 6-monatige Verfallsfrist, sondern die gesetzliche Verjährungsfrist.

[OGH 19. 9. 2024, 9 ObA 56/24m](#)

3. Lehre statt Leere - Lehrbetriebscoaching

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das „Lehre statt Leere“ Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

Was das Coaching bietet

- Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren
- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren

Wie das Coaching abläuft

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich - wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Ausgabe 20 | 19.11.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Weitere Informationen: www.lehre-statt-leere.at

Wirtschaftskammer OÖ
Lehre.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
E: lehre.foerdern@wkoee.at
W: www.lehre-foerdern.at

4. Kostenfaktor Krankenstand

Krankenstände sind für den Arbeitgeber teuer, da das Entgelt ohne Gegenleistung zu zahlen ist. Dieses Intensiv-Seminar erläutert anhand von Praxisbeispielen die aktuelle Rechtslage zum Thema Krankenstand und gibt Verhaltenstipps, um die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber zu erhöhen.

- Muss jeder Krankenstand bezahlt werden?
- Was sind die Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Krankheitsfall?
- Keine Krankenstandbestätigung -> kein Entgelt?
- Entgeltfortzahlungskontingente - wie lange muss bezahlt werden?
- Krank und trotzdem Urlaub gemacht - Krankenstandmissbrauch
- Wie soll ich mich als Arbeitgeber:in verhalten?
- Auflösung von Arbeitsverträgen während eines Krankenstandes
- Lehrlinge im Krankenstand - gibt es da Besonderheiten zu beachten?
- Sind Arztbesuche während der Dienstzeit zu bezahlen

Termin/Ort: Mittwoch, 18.12.2024: 13:00 - 17:00 Uhr, Online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2025-7513>

ENERGIE

1. Information zur Erdgasversorgung (Stand: 17.11.2024)

Am 16. November 2024 hat Gazprom wie angekündigt die Gaslieferungen an die OMV eingestellt. Trotz dieser Maßnahme zeigt sich die Gasversorgung Österreichs laut [Austrian Gas Grid Management \(AGGM\)](#) weiterhin stabil.

1. Erdgasversorgung (Stand: 17.11.2024)

- Die am Hub Baumgarten importierte Gasmenge hat sich im Vergleich mit 15.11.2024 in Summe bislang nur geringfügig geändert (gemeldete Importe aus der Slowakei für den jeweiligen Tag):
 - 15.11.: ca. 293 GWh/d
 - 16.11.: ca. 244 GWh/d
 - 17.11.: ca. 240 GWh/d
- Importe aus Deutschland nach Tirol und Vorarlberg bleiben unverändert.
- Zusätzliche Importe aus Deutschland und Italien in das Marktgebiet Ost sind bislang nicht gestiegen.
- Die restlichen Gas Mengen zur versorgungssicheren Deckung des für 17.11. prognostizierten Gasverbrauchs in Österreich von rd 288 GWh kommen aus den Speichern.
- Der [Gasspeicherfüllstand](#) hat Ende Oktober mit rd 96 TWh den Höchststand erreicht, mit rd 93,5 TWh sind die österreichischen Gasspeicher weiterhin gut gefüllt.
- Bei Börsenschluss am 15.11.2024 lag der Preis für an der [CEGH](#) (Erdgas Day Ahead) bei ca EUR 47 / MWh. Der Anfang 2024 stark gefallene Gaspreis (Low am 23.2.2024: 24,005 EUR /MWh) hat sich gegenüber dem Tiefststand in diesem Jahr nahezu verdoppelt. Die weitere Preisentwicklung ist nicht absehbar.
- Es scheint ein Szenario einzutreten, dass zwar in der Vergangenheit diskutiert wurde, dessen Wahrscheinlichkeit nicht abgeschätzt werden konnte: „Gas aus Russland [wird] nun direkt an der Börse gehandelt [...], dem Central European Gas Hub. Das würde auch erklären, dass die Gaspreise am Freitag als Reaktion auf den angekündigten Lieferstopp an die OMV zunächst angezogen haben, dann aber auf das Ausgangsniveau zurückgefallen sind. "Es handelt sich um eine wirtschaftliche Änderung, keine physische"" (vgl. [Artikel des Standard](#) vom 16.11.2024). Ob und wie lange Russland weiterhin Erdgas liefert ist nicht absehbar.

ENERGIE

2. Hintergründe des Lieferstopps

Die OMV gab am Freitagabend (15.11.2024) bekannt, von der russischen Gazprom darüber informiert worden zu sein, dass man mit Samstagfrüh kein Gas mehr erhalten werde. Der Lieferstopp ist das Resultat eines Schiedsspruchs, bei dem der OMV 230 Millionen Euro plus Zinsen zugesprochen wurden.

3. Ausblick auf 2025

Zusätzlich bleibt das von der Ukraine angekündigte Auslaufen des Gastransitvertrages aufrecht, wonach - ohne Folgevertrag - ab 1.1.2025 von der Ukraine kein russisches Erdgas mehr durchgeleitet werden würde. Damit droht ab 1.1.2025 kein russisches Gas über die Ukraine und die Slowakei mehr in Österreich anzukommen. Momentan gibt es keine verlässlichen Informationen, ob dieser Gastransit (z.B. mit Erdgas aus Aserbaidschan statt aus Russland) weitergeführt wird.

4. Deutsche Gasspeicherumlage

Nach dem Scheitern der deutschen Regierungskoalition bleibt ungewiss, ob die deutsche Gasspeicherumlage von derzeit 2,5 Euro pro Megawattstunde (MWh) wie ursprünglich gegenüber Österreich zugesagt, zum Jahresende 2024 auslaufen wird. Das erforderliche Gesetz dazu wurde bislang nicht im Deutschen Bundestag verabschiedet.

2. Neue Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) vom BMK veröffentlicht

Am 08.11.2024 hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die lang erwartete Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) veröffentlicht. Diese Strategie baut auf dem Nationalen Energie- und Klimaplan auf, welcher im August 2024 vom Ministerrat verabschiedet wurde.

Erstmals hat das Klimaschutzministerium eine vollumfängliche Strategie zum Erhalt der hohen österreichischen Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie erstellt. Diese Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) zeigt Aktionsfelder und Maßnahmen für eine langfristige Resilienz des Stromsystems und eine klimaneutrale Zukunft auf. Die Strategie wurde auf Grundlage des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ELWOG 2010) durch das BMK in Abstimmung mit E-Control und APG sowie in Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern des österreichischen Elektrizitätsmarktes erstellt.

ENERGIE

Zentrale Herausforderungen für die Versorgungssicherheit

Laut Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie sind folgende Punkte Herausforderungen für die Versorgungssicherheit in Österreich:

- Geopolitische Risiken
- Risiken im Bereich der Cybersicherheit
- Notwendigen weiteren Ausbau erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen
- Mögliche negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Stromerzeugung
- Verfügbarer Umsetzungszeitraum und notwendige Beschleunigung für den Netzausbau zur ausreichenden Verfügbarkeit von Netzkapazitäten
- Aufbau langfristiger Flexibilitäten und Verlagerungsmöglichkeiten sowie Ausbau von erneuerbarer Erzeugungstechnologien, die primär im Winter Strom erzeugen zur Stärkung der Versorgungssicherheit während der Wintermonate
- Ausreichende Bereitstellung von kurz-, mittel- und langfristigen Flexibilitäten
- Gewährleistung einer ausreichenden Verfügbarkeit von speicherbaren Energieträgern zur flexiblen Stromerzeugung

Regelmäßige Evaluierung und Anpassungen

Aufgrund der hohen Anforderungen an Systemstabilität und Versorgungszuverlässigkeit wird eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen in Form eines Lagebildes erfolgen. Dabei werden Anpassungsnotwendigkeiten festgestellt und bereits wertvolle Erkenntnisse für eine künftige Neufassung der Strategie gesammelt. Die E-VSS wird alle fünf Jahre aktualisiert.

Die Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) finden Sie [hier](#)

3. AGGM konsultiert Langfristige und integrierte Planung (LFiP)

Die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) veröffentlicht die Langfristige und integrierte Planung (LFiP) für die österreichische Gasverteilinfrastruktur mit einem Ausblick bis 2050. Dieser zweijährlich aktualisierte Plan legt den Fokus auf den Ausbau und Erhalt der Gasinfrastruktur, insbesondere für erneuerbare Gase wie Biomethan und Wasserstoff, als Grundlage für die vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems.

Nach allgemeinen Ausführungen sind die konkreten Projekte ab der Seite 46 im Anhang I des Dokuments detaillierter beschrieben.

ENERGIE

Wichtige Punkte der LFiP 2024 zusammengefasst:

- **Bedarfserhebung:** Zwischen Dezember 2023 und März 2024 wurden Daten für Methan- und Wasserstoffbedarfe erhoben. In dieser Zeit wurden die Daten für das Absatzmodell, und die Bedarfe an Ein- und Ausspeisepunkten erhoben. Bis 1. März 2024 eingebrachte Kapazitätserweiterungsanträge konnten in die aktuelle Planung aufgenommen werden. Insbesondere für die Aktualisierung der H2 Roadmap bestand für Marktteilnehmer die Möglichkeit die zukünftigen standortspezifischen Methan- und Wasserstoffbedarfe per Fragebogen unverbindlich ihrem Netzbetreiber oder der AGGM bekannt zu geben.
- **Planung und Simulationen:** Basierend auf den gesammelten Daten wurde das Absatz- und Bezugsmodell für Methan und Wasserstoff erstellt. Simulationen stellten sicher, dass die Infrastruktur auch zukünftige Kapazitäten für Endverbraucher und Einspeiser decken kann.
- **Öffentliche Konsultation:** Vom 28. Oktober bis 23. November 2024 läuft eine Konsultationsphase, in der Marktteilnehmer Stellungnahmen per E-Mail an netzplanung@aggm.at einreichen können.
- **Genehmigung:** Die finale Einreichung bei der E-Control Austria ist für Ende Dezember 2024 geplant, mit einer Genehmigung Anfang 2025.

Die Langfristige und integrierte Planung (LFiP) finden Sie [hier](#)

4. EU veröffentlicht neue Förderbedingungen für zweite Wasserstoffauktion

Die Europäische Kommission hat die offiziellen Terms & Conditions für die zweite Wasserstoffauktion veröffentlicht, die am 3. Dezember 2024 startet und ein Fördervolumen von insgesamt 1,2 Milliarden Euro bereitstellt. Ziel ist es, Unternehmen durch eine Prämie pro produziertem Kilogramm erneuerbaren Wasserstoffs zu unterstützen und so Investitionssicherheit für die nächsten zehn Jahre zu schaffen. Mit diesen Maßnahmen soll die wirtschaftliche Lücke zwischen Produktionskosten und Abnehmerpreisen für erneuerbaren Wasserstoff geschlossen werden.

Die Auktion setzt auf bewährte Grundprinzipien und bringt einige Neuerungen mit sich:

- **Förderprinzip:** Projekte mit dem geringsten Förderbedarf pro Kilogramm Wasserstoff werden bevorzugt, bei einer Mindestleistung von 5 MW und Abnahmeverträgen für 60 Prozent der Produktion.
- **Aufteilung der Fördermittel:** 1 Milliarde Euro fließt in allgemeine Wasserstoffprojekte, während 200 Millionen Euro für den maritimen Bereich reserviert sind.
- **Neue Anforderungen:** Die maximal förderfähigen Kosten wurden gesenkt, die Bankgarantie auf 8 Prozent des Förderbetrags erhöht und die Lieferkettenresilienz durch Einschränkungen beim Anteil chinesischer Komponenten gestärkt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

ENERGIE

5. Energieforschung: Neuer Call für nachhaltige Technologien

12 Millionen Euro für klimafreundliche Energieinnovationen „Made in Austria“

Das Klimaschutzministerium (BMK) und der Klima- und Energiefonds setzen die FTI-Initiative „Energieforschung - Potenziale nutzen & Zukunft gestalten“ fort. Der Fokus liegt dabei auf der Förderung vielfältiger Lösungsansätze für eine grüne Transformation. Energieinnovationen aus Österreich, die maßgeblich zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen, sollen durch das Programm unterstützt werden. Für die zweite Ausschreibungsrunde 2024 stehen hierfür rund 12 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Das Programm zielt darauf ab, die Forschung und Entwicklung von neuen und klimafreundlichen Energietechnologien und die Beteiligung österreichischer Akteur:innen an den entsprechenden Wertschöpfungskreisläufen und Lieferketten zu unterstützen.

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler: „Die Energieforschung leistet einen wesentlichen Beitrag, damit wir Österreich bis 2040 klimaneutral machen. Durch die gezielte Förderung von grünen Technologien treiben wir die Energiewende voran und reduzieren klimaschädliche Emissionen.“

Geschäftsführer des Klima- und Energiefonds Bernd Vogl: „Energieinnovationen ‚Made in Austria‘ leisten einen bedeutenden Beitrag zur Technologieunabhängigkeit. Mit dem Energieforschungsprogramm unterstützen wir die Entwicklung von klimafreundlichen Technologien, die sich künftig auf nationalen und globalen Märkten etablieren sollen.“

Energieforschung - Zweite Ausschreibungsrunde 2024

Der Förderfokus liegt auf Projekten der angewandten Forschung, die sich mit einem [dieser Schwerpunkte](#) befassen.

Einreichungen sind laufend ab sofort bis 5.3.2025 (12 Uhr) möglich.

Die Anträge müssen mittels [FFG eCall](#) eingereicht werden.

Online-Infoveranstaltung am 21.11.2024 (9:00 bis 10:00 Uhr):

Für potenzielle Einreicher:innen findet am 21. November eine kostenlose Online-Infoveranstaltung statt. Details zur Veranstaltung und den Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen:

[Details zur Ausschreibung](#)
[Leitfaden Energieforschung 2. Ausschreibung 2024](#)
[Weitere Informationen](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Kilomergeld steigt ab 2025 auf 50 Cent!

Die seit dem 1. Juli 2008 geltenden **amtlichen Kilomergelder** wurden einer Erhöhung unterzogen. Für Fahrten mit dem PKW oder Kombi liegt die letzte Anpassung des amtlichen Kilomergeldes bereits 16 Jahre zurück. Durch das amtliche Kilomergeld werden Kosten für die betriebliche Nutzung von im Privatvermögen befindlichen Fahrzeugen pauschal (auch Parkgebühren und Mauten) abgegolten.

Sollte die betriebliche Nutzung eines Fahrzeuges überwiegen, ist ein Ansatz von Kilomergeld jedoch ausgeschlossen. Der Nachweis der Kilomergelder wird grundsätzlich mittels eines Fahrtenbuches erbracht, ist aber auch durch exakt geführte Reisekostenabrechnungen beziehungsweise Reiseberichte möglich. Die Anpassung der Kilomergelder stellt eine der angekündigten Maßnahmen zur Abschaffung der Teuerung dar.

Die nunmehr **ab 1. Jänner 2025** geltende Änderung sieht vor, das amtliche Kilomergeld zu harmonisieren. Das amtliche Kilomergeld wird unabhängig davon, ob ein PKW, ein Motorrad oder ein Fahrrad benutzt wird, 50 Cent betragen. Dies stellt eine erhebliche Erhöhung von den bisher gültigen Sätzen, die für einen PKW 42 Cent, für Motorräder 24 Cent und für Fahrräder 38 Cent betragen haben, dar.

Für betrieblich bedingte Fahrten soll insbesondere der Umstieg auf ein Fahrrad attraktiver gestaltet werden. Zudem umfasst die Erhöhung des amtlichen Kilomergeldes auch den Betrag für Mitfahrende von 5 Cent auf 15 Cent. Diese Anpassung soll die Bildung von Fahrgemeinschaften forcieren.

Fahrzeug	Kilomergeld seit 1.7.2008	Kilomergeld ab 1.1.2025
PKW und Kombi	0,42	0,50
Motorfahrrad und Motorrad	0,24	0,50
Mitfahrer	0,05	0,15
Fahrrad und E-Bike	0,38	0,50

Ebenso wird die Obergrenze für betrieblich gefahrene Kilometer bei Fahrrädern von 1.500 auf 3.000 pro Jahr angehoben. Hingegen am Umstand, dass höchstens 30.000 Kilometer pro Veranlagungsjahr für Kraftfahrzeuge steuerlich geltend gemacht werden können, ändert sich nichts. Unbeachtlich ist auch, ob mehrere Kraftfahrzeuge neben- oder nacheinander verwendet werden.

STEUERN UND FINANZEN

2. Fahrtkostenersatz ab dem 1.1.2025 neu geregelt!

Die neue Fahrtkostenersatzverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für eine Dienstreise (§ 26 Z. 4 EStG) nicht nur in Höhe des tatsächlichen Fahrscheinpreises ersetzen kann, sondern alternativ auch durch

- einen **pauschalen Beförderungszuschuss**, und zwar
 - EUR 0,50 pro Kilometer für die ersten 50 km,
 - EUR 0,20 pro Kilometer für die nächsten 250 km,
 - EUR 0,10 pro Kilometer für jeden weiteren Kilometer (insgesamt darf der abgabenfreie Beförderungszuschuss je Wegstrecke EUR 109,-- nicht übersteigen) oder
- einen **Ersatz der fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel** (z.B. ÖBB-Ticket 2. Klasse).

Für beide Alternativvarianten gilt ein **abgabenfreier Höchstbetrag von EUR 2.450,-- im Kalenderjahr**. Die erwähnten Alternativen sind nicht nur in der Personalverrechnung, sondern auch für den Bereich der Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung anwendbar (also für beruflich veranlasste Reisen, allerdings nicht für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte). Die Fahrtkostenersatzverordnung gilt für **Wochen-, Monats-, Jahreskarten** und auch für **Einzelfahrscheine**.

TECHNOLOGIE

1. Wettbewerbsfähigkeit durch industrielle Innovation

Steigende Energie- und Personalkosten sowie bürokratische Hürden setzen der oberösterreichischen Industrie immer mehr zu.

Die Begeisterung für Innovation und das Vertrauen in die Rolle der Industrie sind genau in diesen herausfordernden Zeiten eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Österreichs.

In einer Zeit des technologischen Wandels und wachsender globaler Herausforderungen spielt die Forschung eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung zukunftsfähiger industrieller Lösungen.

Die Politik muss durch klare und positive Botschaften den Wert von Forschung, Technologie und Innovation für den Standort, die Beschäftigung und den Wohlstand hervorheben und die Rahmenbedingungen für eine Innovationskultur schaffen.

Unsere Forderungen haben wir in Form einer Pressekonferenz in die Öffentlichkeit getragen. Unsere Presseaussendung dazu finden Sie [hier](#).

2. Kohlenstoff-Kreislauf statt Plastikmüll

Dr. Karin J. Schmitz Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Eisen-Elektrokatalyse baut Polystyrol ab und liefert grünen Wasserstoff

Kunststoffe sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Doch so nützlich sie sind, so problematisch sind die Unmengen an Plastikmüll, die auf Deponien und in der Umwelt landen. Ein deutsches Forschungsteam hat einen neuen Ansatz für das Recycling von Polystyrol-Abfällen entwickelt. Das effiziente elektrochemische Verfahren arbeitet mit einem kostengünstigen Eisenkatalysator, liefert Wasserstoff als Nebenprodukt und könnte über Solarpaneele betrieben werden.

Weniger als 10 Prozent der weltweit produzierten Kunststoffe werden recycelt. Kunststoffabfälle häufen sich auf Deponien und in Gewässern und bedrohen Tierwelt und Umwelt. Bis 2025 wird diese Kunststoffansammlung voraussichtlich 40 Mrd. Tonnen erreichen. Etwa 33 Prozent des weltweit auf Deponien gelagerten Materials besteht aus dem in Verpackungen und im Bauwesen weit verbreiteten Polystyrol (PS), welches lediglich zu 1 Prozent recycelt wird. Die weltweite Produktionskapazität von Polystyrol erreichte im Jahr 2022 mehr als 15,4 Mio. Tonnen, Tendenz steigend. Das Recycling von Kunststoffen, insbesondere von Polystyrol, zählt damit zu den größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Effektive, kosteneffiziente Recycling-Methoden sind wichtiger denn je.

TECHNOLOGIE

Ein Forscherteam vom Friedrich-Wöhler-Forschungsinstitut für Nachhaltige Chemie in Göttingen hat jetzt eine elektrokatalytische Methode entwickelt, bei der Polystyrole effizient abgebaut werden.

Schlüssel zum Erfolg ist ein leistungsstarker Eisen-basierter Katalysator, ein Eisen-Porphyrin-Komplex, ähnlich dem in unserem Hämoglobin. Der Vorteil gegenüber vielen anderen katalytisch aktiven Metallen: Eisen ist ungiftig, kostengünstig und leicht zu gewinnen. Während der elektrokatalytischen Reaktion wechseln die Eisenverbindungen zyklisch zwischen verschiedenen Oxidationsstufen (IV, III und II). Über eine Reihe von Reaktionsschritten und Zwischenprodukten werden letztlich Kohlenstoff-Kohlenstoff-Bindungen des Polymerrückgrats gespalten. Als Hauptprodukte entstehen Benzoesäure und Benzaldehyd. Benzoesäure kann als Ausgangsstoff für verschiedene chemische Synthesen dienen, z.B. zur Herstellung von Duft- und Konservierungsstoffen. Wie robust die neuartige Elektrokatalyse ist, konnte am effizienten Abbau realer Plastikabfälle im Gramm-Maßstab demonstriert werden.

Der Polystyrol-Abbau könnte zudem vollständig durch Strom aus kommerziellen Solarpanelen angetrieben werden. Parallel zur Abbau-Reaktion findet eine nützliche Nebenreaktion statt: die Wasserstoffentwicklung. Damit kombiniert das neue elektrokatalytische Verfahren, das sich leicht in den technischen Maßstab skalieren lässt, ein effektives Recycling von Kunststoffabfällen mit einer dezentralen grünen Wasserstoffproduktion.

3. Innovativer Hochtemperatur-Wärmespeicher für die Industrie

ISSDEMO steht für „Industrial process Steam Supply - DEMONstration of an ultradynamic thermal energy storage“ und verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien in der industriellen Prozesswärmeerzeugung zu erhöhen. Der Fokus liegt dabei auf Wärmespeicherung zur Erzeugung von Prozessdampf, einem wesentlichen Bestandteil vieler industrieller Prozesse.

Hierfür wird ein neuartiger Hochtemperatur Latentwärmespeicher bis zur Anwendungsreife entwickelt, der auf einem so genannten Phasenwechselmaterial (PCM = Phase Changing Material) basiert, in diesem Fall einer speziellen Metallegierung, die ihren Aggregatzustand von fest nach flüssig und umgekehrt wandelt. Er kann Wärme mit einem Temperaturniveau zwischen 250°C und 500°C bereitstellen und daraus Dampf erzeugen.

Der Speicher soll eine hohe Flexibilität und Dynamik bieten, was ihn ideal für die schnelle, bedarfsgerechte Erzeugung von Prozessdampf macht. Er soll im Projekt auf eine Kapazität von 1 MWh skaliert werden. Die Demonstrationsanlage wird am Hauptsitz der Bitburger Braugruppe in Bitburg errichtet und in das dortige Prozesswärmenetz eingebunden. Im Projektbetrieb sollen zunächst 300 Lade- und Entladezyklen und 1.000 Betriebsstunden absolviert werden.

TECHNOLOGIE

Die Forschenden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik machen sich bei der Entwicklung des Latent-Wärmespeichers das Prinzip der Phasenumwandlung zu Nutze. Wenn Materialien eine Änderung ihres Aggregatzustands durchlaufen, zum Beispiel von fest zu flüssig, können sie in ihrem Phasenwechsel sehr große Energiemengen in Form von Wärme speichern. Solange die Phasenumwandlung nicht vollständig abgeschlossen ist, steigt die Temperatur des Materials trotz Wärmezufuhr nicht weiter an, die zugeführte Wärme bleibt »verborgen«. Dies ermöglicht eine höhere Energiedichte im Vergleich zu sensiblen Hochtemperatur-Wärmespeichern, die als Speichermaterialien Feststoffe wie Beton oder Schotter nutzen, ihre Temperatur aber ändern müssen, um Wärme zu speichern.

Nach der Demonstration in der Getränkeindustrie soll die Technologie skaliert und auf weitere Industriesektoren wie Chemie, Zellstoff & Papier oder Lebensmittel übertragen werden. Anwendungsszenarien in den entsprechenden Unternehmen werden bereits im Projekt entwickelt. Durch Lizenzierungspartner soll schließlich der europaweite Roll-Out erfolgen.

Ausgabe 20 | 19.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. ESPR (Ökodesign) - Frist für Bewerbungen zum Ökodesign Forum

Am 7.11.2024 hat die Europäische Kommission das Ökodesign Forum für Bewerbungen geöffnet. Der erste Call for Experts endet am 5.12.2024 um 12:00 Uhr zu Mittag.

Die Bewerbung und weitere Informationen finden Sie [hier](#). (nur auf Englisch verfügbar).

Hintergrund

Das neue Ökodesign-Forum der ESPR wird mit dem bestehenden Ökodesign-Forum im Rahmen der Ökodesign Richtlinie kombiniert werden. Die zuständigen Kommissionsdienststellen sind die Generaldirektion ENV, die GD ENER und die GD GROW.

Die Aufgaben des Ökodesign Forums sind:

- Durchführung der in Artikel 19 ESPR festgelegten Aufgaben, d.h. Beitrag zur Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen, Arbeitsplänen, Prüfung der Wirksamkeit der eingerichteten Marktüberwachungsmechanismen, Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen und Bewertung des Verbots der Vernichtung unverkaufter Waren gemäß Anhang VII;
- Unterstützung der Kommission bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Energiekennzeichnungsverordnung;
- Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten zu (Artikel 42) gemeinsamen Spezifikationen für Ökodesign-Anforderungen, den grundlegenden Anforderungen für digitale Produktpässe, Mess- oder Berechnungsmethoden im Zusammenhang mit der Einhaltung und Überprüfung von Ökodesign-Anforderungen;
- Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich nachhaltiger Produkte.

Zusammensetzung:

- Einzelpersonen, die ernannt werden, um ein gemeinsames Interesse zu vertreten (z. B. Forscher);
- Organisationen (die einen Hauptvertreter und drei zusätzliche Stellvertreter benennen können);
- Behörden der Mitgliedsstaaten;
- Andere öffentliche Einrichtungen.

Ausgabe 20 | 19.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Update EU Green Deal Monitoring

[Hier](#) finden Sie Übersicht über EU-Rechtsakte und Strategien rund um Klima, Umwelt und Energie kompakt auf einer Seite.

3. Novelle zur Maschinen-Sicherheitsverordnung in Begutachtung 2010

Das BMAW hat uns den Entwurf der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010) übermittelt.

Das zuständige Bundesministerium möchte mit dieser vorliegenden Novelle einerseits die Bestimmungen betreffend Marktüberwachung auch in der Maschinensicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010 umsetzen.

Andererseits sollen geplanten Anpassungen als „Überbrückungsregelungen“ gelten, bis die unmittelbar geltende Maschinen-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/1230) in Geltung tritt.

Wesentlich ist, dass die Anhänge XI, XIII und XV wegfallen, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wird Marktüberwachungsbehörde.

Alle notwendigen Unterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterung](#)

[TGÜ](#)

[WFA](#)

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Freitag, den 29. November 2024** an industrie@wkoee.at.

AUSGABE 20 | 19.11.2024

SONSTIGES

1. DSGVO-fit: Datenschutzbasics & aktuelle Rechtsprechung

Herausgegriffen werden jene Aspekte des Datenschutzrechts, die für jedes Unternehmen branchenunabhängig relevant sind. Anhand der aktuellen Rechtsprechung werden sich seit der Einführung der DSGVO ergebende Änderungen und Problemfelder aufgezeigt. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auch darauf hingewiesen, wie man sich gegenüber der Datenschutzbehörde verhält, wie man mit Kundenanfragen umgeht, etc.

- Was sind personenbezogene Daten?
- Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten gibt es?
- Welche Daten darf ich unter welchen Voraussetzungen verarbeiten?
- Welche Informationspflichten haben betroffene Personen?
- Wie vermeide ich datenschutzrechtliche Haftungen?
- Wie verhalte ich mich bei Kundenanfragen?
- Wie verhalte ich mich gegenüber der Datenschutzbehörde (DSB)?

Termin/Ort: Mo, 20.1.2025: 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Trainer: Mag. Dr. Mario Höller-Prantner, Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte

Preis: 79,00 EURO für WKOÖ-Mitglieder; 109,00 EURO für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-9021>

AUSGABE 20 | 19.11.2024

SONSTIGES

2. UFI-News: Hilfe für hochwasserbetroffene Betriebe

Um die aufgrund der jüngsten Hochwasserereignisse außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für betroffene Betriebe zu unterstützen, hat sich die WKÖ für eine **Hilfe für hochwasserbetroffene Betriebe** eingesetzt. Dementsprechend wurden für ausgewählte Förderungsangebote der Umweltförderung im Inland und des Energieeffizienzprogramms vereinfachte Förderungsbedingungen für eine Antragstellung beschlossen:

- Für **bestehende fossile Heizungssysteme**, die beim Hochwasser beschädigt wurden und nun gegen eine Holzheizung oder Wärmepumpe getauscht werden, wurden die Auflagen vereinfacht.
- **Bestehende Holzheizungen und Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung < 100 kW**, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden mit einem Zuschlag von 2.500 EUR gefördert.
- **Thermisch sanierte Gebäude**, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden unter erleichterten Bedingungen gefördert.

AUSGABE 20 | 19.11.2024

SONSTIGES

Die Sonderaktion ist befristet:

- Bei Holzheizungen < 100 kW, Wärmepumpen < 100 kW und Thermischer Bauteilsanierung muss der Antrag bis 31.12.2025 gestellt werden.
- Bei Holzheizungen ≥ 100 kW, Wärmepumpen ≥ 100 kW und Umfassender Gebäudesanierung muss der Antrag bis 31.3.2025 gestellt werden.

Weitere Details im [Infoblatt](#).

Hier gehts zu den Förderungen für Betriebe:

- [Holzheizungen < 100 kW](#)
- [Holzheizungen ≥ 100 kW](#)
- [Wärmepumpen < 100](#)
- [Wärmepumpen ≥ 100 kW](#)
- [Thermische Bauteilsanierung](#)
- [Umfassende Gebäudesanierung](#)
- [Energieeffiziente Sportstätten](#)
- [Energieeffiziente Rettungsorganisationen](#)
- [Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz](#)
- [Energieeffiziente Krankenanstalten und Rehakliniken](#)

Auch für Gemeinden und Privatpersonen gibt es vereinfachte Förderbedingungen; Details finden Sie [hier](#).